

FAQ zur Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischen Strom auf die Treibhausgasminderungsquote

Vollzug von § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV

von:

Rechtsanwalt Dr. Martin Altrock, Becker Büttner Held PartGmbB, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Christian de Wyl, Becker Büttner Held PartGmbB, Berlin

Rechtsanwältin Christine Kliem, LL.M, Becker Büttner Held PartGmbB, Berlin

Dipl.-Ing. Christopher Hahne, BBH Consulting AG, München

Herausgeber:

Umweltbundesamt,

Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau

TEXTE 10/2024

Projektnummer 190262

UBA-FB I

FAQ zur Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischen Strom auf die Treibhausgasminderungsquote

Vollzug von § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV

von

Rechtsanwalt Dr. Martin Altrock, Becker Büttner Held
PartGmbB, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Christian de Wyl, Becker Büttner Held
PartGmbB, Berlin

Rechtsanwältin Christine Kliem, LL.M, Becker Büttner
Held PartGmbB, Berlin

Dipl.-Ing. Christopher Hahne, BBH Consulting AG,
München

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

[f/umweltbundesamt.de](https://www.umweltbundesamt.de)
[t/umweltbundesamt](https://www.umweltbundesamt.de)

Durchführung der Studie:

Becker Büttner Held PartGmbB
Magazinstr. 15-16
10179 Berlin

Abschlussdatum:

Oktober 2024

Redaktion:

Fachgebiet I 2.7 Kraftstoffe und Energie im Verkehr
Annett Steindorf, Matthias Keimbburg, Lukas Höhne

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, Oktober 2024 Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen*Autoren.

Kurzbeschreibung: FAQ zur Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischem Strom auf die Treibhausgasminderungsquote

(38. BImSchV vom 8. Dezember 2017 [BGBl. I S. 3892], die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 [BGBl. 2023 I Nr. 200] geändert worden ist)

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen beantwortet, die dem Umweltbundesamt (UBA) in Zusammenhang mit der Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV auf die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) und dem dafür notwendigen Antragsverfahren gestellt werden.

1 Wie wird Strom aus erneuerbaren Energien hinsichtlich der Anrechnung auf die THG-Quote berücksichtigt?

Eine gesonderte Berücksichtigung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Form, dass für diesen ein niedrigerer THG-Emissionswert als der des deutschen Strommix berechnet wird, ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich. Diese definiert § 5 Absatz 5 der 38.

BlmSchV: Danach wird der Wert der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen der jeweiligen erneuerbaren Energie in Deutschland verwendet, wenn in den Fällen des § 6 (also an öffentlich zugänglichen Ladepunkten) ausschließlich Strom aus den erneuerbaren Energien Wind oder Sonne eingesetzt wird und der Strom nicht aus dem Netz entnommen, sondern innerhalb eines 15 Minuten Interwalls direkt von einer Stromerzeugungsanlage bezogen wird. Dazu müssen sich die Stromerzeugungsanlage (Wind oder Sonne) und der öffentliche Ladepunkt hinter demselben Netzverknüpfungspunkt befinden.

2 Auf welche erneuerbare Energien ist § 5 Absatz 5 der 38. BImSchV anwendbar?

Ein niedrigerer THG-Emissionswert als der des deutschen Strommixes kann nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 der 38. BImSchV ausschließlich für Strom aus Wind- oder Solarenergie angesetzt werden. Der Einsatz von Strom aus anderen erneuerbaren Energien kann nicht mit einem geringeren THG-Emissionswert belegt werden.

3 Darf neben erneuerbarem Strom aus Wind- oder PV-Anlagen Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung im Ladepunkt eingesetzt werden?

Der anteilige Einsatz von Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung in einem Ladepunkt ist zulässig. Wird Strom eingesetzt, der nur teilweise aus Wind- oder PV-Anlagen stammt, regelt § 5 Absatz 5 Satz 4 der 38. BImSchV, dass für diesen Anteil der Wert der tatsächlichen THG-Emissionen verwendet werden kann. Sollte in einem Jahr mithin nur ein Teil des Stroms aus einer Wind- / oder PV-Anlage stammen und der Rest aus dem Netz, so werden nur für diesen Anteil die jeweiligen Emissionsfaktoren verwendet und für den Rest der Durchschnittswert für Netzstrom nach § 5 Absatz 4 der 38. BImSchV.

Die Emissionswerte für Strom aus erneuerbaren Energien werden, wie auch der Emissionswert für den deutschen Strommix, vom Umweltbundesamt jährlich bis zum 31. Oktober für das jeweilige Folgejahr im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Für Mensch und Umwelt Umweltbundesamt Fachgebiet I2.7 6 Wörlitzer Platz 1 06844 Dessau-Roßlau
www.umweltbundesamt.de E-Mail: 38bimschv@uba.de.

4 Wie ist der Einsatz von Wind- oder PV-Strom für § 5 Abs. 5 der 38. BlmSchV nachzuweisen?

Der Nachweis erfolgt über Messwerte des Messstellenbetreibers von Messeinrichtungen nach § 2 Satz 1 Nr. 10 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist. Die verwendeten Messkonzepte müssen den im Anwenderleitfaden dargestellten Messkonzepte oder Kombinationen daraus zuordenbar sein. Der Nachweis über die tatsächliche Umsetzung des Messkonzepts erfolgt durch Eigenerklärung oder einen Dritten, der das Messkonzept geprüft hat.

5 Wie kann Wind- oder PV-Strom aus der Kundenanlage aufgeteilt werden, wenn es dort verschiedene Ladepunktbetreiber gibt?

Bei nur einem Ladenpunktbetreiber in der Kundenanlage muss die PV- / oder Windstrommenge nicht auf verschiedene Ladepunkte aufgeteilt werden, wenn alle Ladepunkte mit einem gleichmäßigen Anteil von PV- / oder Windstrom Strom beladen werden sollen.

Wenn zwei Ladepunktbetreiber den PV- / oder Windstrom zum Teil ihres Ladestroms machen wollen oder ein Ladepunktbetreiber an einem Ladepunkt ausschließlich oder zumindest auch PV- / oder Windstrom zum Laden anbieten will und an weiteren Ladepunkten nicht, ist eine anteilige Aufteilung zwischen den Ladepunkten mit unterschiedlichen Belieferungsarten (mit/ohne PV- / Windstrom) erforderlich. Die Aufteilung muss $\frac{1}{4}$ h-bezogen erfolgen. Das Messkonzept und die danach erforderlichen Messeinrichtungen müssen dem genügen.

6 Wie können die Messwerte vom Messtellenbetreiber erhoben werden, wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber unzuständig ist?

Nach § 34 Absatz 2 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz (Msbg) besteht für solche Fälle ab dem Jahr 2025 die Möglichkeit, die Ausstattung von entsprechenden nicht-bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten in der Kundenanlage im Sinne des EnWG mit intelligenten Messsystemen nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verlangen.

7 Ist der Einsatz von Speichern zwischen dem Ladepunkt und der Wind- oder PV-Anlage zulässig?

Strom, der in einem Speicher in derselben Kundenanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) aus Wind- oder PV-Anlagen und dem Ladepunkt zwischengespeichert wird, kann nach § 5 Absatz 5 der 38. BImSchV mit den geringeren tatsächlichen THG-Emissionen belegt werden, wenn in dem Speicher ausschließlich Strom aus Wind- oder PV-Anlagen gespeichert wird. Mit Blick auf die Zeitgleichheit (15-Minuten-Intervall) ist bei Bezug des Stroms für den Ladepunkt aus dem Speicher der Speicher als Erzeugungsanlage zu behandeln. In Zeiten, in denen der Strom nicht aus dem Speicher, sondern direkt aus der Stromerzeugungsanlage kommt, ist für die Einhaltung der Zeitgleichheit wiederum auf die Stromerzeugungsanlage und den Ladepunkt abzustellen.

8 Wer bestimmt die Emissionsfaktoren bei Strom aus erneuerbaren Energien?

Das Umweltbundesamt verkündet im Bundesanzeiger die Emissionsfaktoren für die jeweiligen Stromerzeugungsarten. Die Bekanntmachung wird auch auf unserer Homepage veröffentlicht.

9 Welche Nachweise sind für die Berücksichtigung von Strom aus erneuerbaren Energien notwendig?

Der Dritte führt gemäß § 5 Abs. 5 Satz 5 der 38. BImSchV Aufzeichnungen über den Standort und die Art der Stromerzeugungsanlage. Er hat nachzuweisen, dass die in § 5 Abs. 5 der 38. BImSchV normierten Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das bedeutet, dass für die mitgeteilte Strommenge, für die der THG-Wert der eingesetzten erneuerbaren Energie angerechnet werden soll, nachzuweisen ist, dass diese ausschließlich von einer Stromerzeugungsanlage (Wind oder Sonne) hinter demselben Netzverknüpfungspunkt und nicht aus dem Netz bezogen wurde.

Hierzu regelt die 38. BImSchV in § 5 Absatz 5 Satz 2, dass als Nachweis Messwerte des Messstellenbetreibers von Messeinrichtungen im Sinne des Messtellenbetriebsgesetzes des zeitgleichen Verbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall gelten. Um vom Einsatz erneuerbaren Energien profitieren zu können, sind daher hinsichtlich der EE-Stromerzeugungsanlage sowie des Ladepunktes Stromzähler mit Verbindung zum Messstellenbetreiber, die eine Darstellung der Daten im 15 Minutenintervall ermöglichen, zwingend erforderlich. Der Antragsteller teilt dem Umweltbundesamt mit, welcher Anteil der mitgeteilten Strommenge im benannten Zeitraum aus dem Netz stammt und welcher Anteil direkt von der EE-Stromerzeugungsanlage bezogen wurde. Dazu ist dem Umweltbundesamt eine detaillierte und zur Nachweisführung geeignete Darstellung der nach 15-Minuten-Intervallen aufgeschlüsselten Messwerte des Messtellenbetreibers im geeigneten Format vorzulegen. Weiterhin sind das Messkonzept und ein Nachweis, dass die Messwerte vom Messstellenbetreiber stammen, einzureichen (z.B. durch Vorlage der vertraglichen Vereinbarung mit dem Messstellenbetreiber).